

## Leistungserwartung und Leistungsbeurteilung in den naturwissenschaftlichen Fächern der Sekundarstufe I

Grundsätzlich werden erbrachte Leistungen auf der Grundlage transparenter Ziele und Kriterien in allen Kompetenzbereichen benotet. Leistungsbeurteilungen werden den Schülerinnen und Schülern jedoch auch kontinuierlich mit Bezug auf diese Kriterien rückgemeldet und erläutert. Die individuelle Rückmeldung erfolgt stärkenorientiert und nicht defizitorientiert, sie soll dabei den tatsächlich erreichten Leistungsstand weder beschönigen noch abwerten. Sie soll stets Hilfen und Absprachen zu realistischen Möglichkeiten der weiteren Entwicklung enthalten.

Die Bewertung von Leistungen erfolgt auf der Grundlage von schriftlichen Arbeiten und der Beurteilung von Leistungen im Bereich Sonstige Leistungen. Im Bereich Sonstige Leistungen soll eine klare Trennung von Lern- und Leistungssituationen erfolgen. Einerseits soll dabei Schülerinnen und Schülern deutlich gemacht werden, in welchen Aspekten aufgrund des zurückliegenden Unterrichts stabile Kenntnisse erwartet werden. Andererseits dürfen sie in neuen Lernsituationen notwendigerweise auch Fehler machen, ohne dass sie deshalb Geringschätzung oder Nachteile in ihrer Beurteilung befürchten müssen.

In den nicht schriftlichen naturwissenschaftlichen Fächern der Sekundarstufe I bilden die Sonstigen Leistungen im Unterricht 100% der Bewertung. Schriftliche Lernzielkontrollen sind Teil der Sonstigen Leistungen und gehen zu je 10% in die Bewertung ein, so dass alle weiteren Kriterien 70% – 90% der Leistungsbeurteilung abdecken.

Im Wahlpflichtfach Naturwissenschaften werden die Kursarbeiten zu 50 % gewertet, die anderen 50 % werden durch die sonstigen Leistungen gebildet.

### Bewertung der Sonstigen Leistungen

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der mündlichen, schriftlichen und praktischen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Zusätzlich sollen auch soziale und kommunikative Kompetenzen in die Bewertung eingehen. Schülerinnen und Schüler müssen Gelegenheiten bekommen, Leistungen nicht nur über verbale Mittel, sondern auch über vielfältige Handlungen nachweisen zu können, so dass sich folgendes Bild ergibt:

Bestandteile der "Sonstigen Leistungen im Unterricht" sind u. a.

- Leistungen, die zeigen, in welchem Ausmaß Kompetenzerwartungen des Lehrplans bereits erfüllt werden. Beurteilungskriterien sind u.a.
  - die Richtigkeit und Klarheit beim Darstellen erworbenen Wissens in kurzen **schriftlichen oder mündlichen Überprüfungen** (1 bis 3 schriftliche Lernzielkontrollen pro Halbjahr mit einer Länge von bis zu 30 Minuten).
  - die inhaltliche Geschlossenheit und sachliche Richtigkeit sowie die Angemessenheit fachtypischer qualitativer und quantitativer Darstellungsformen bei **Erklärungen** und beim **Argumentieren**,
  - die zielgerechte Auswahl und konsequente Anwendung von Verfahren beim Planen, Durchführen und Auswerten von **Experimenten** und bei der Nutzung von **Modellen**,
  - die Genauigkeit und Zielbezogenheit beim Analysieren, Interpretieren und Erstellen von **Texten, Graphiken** oder **Diagrammen**,

- Leistungen, die im Prozess des Kompetenzerwerbs erbracht werden. Beurteilungskriterien sind hier
  - die Kreativität kurzer **Beiträge zum Unterricht** (z. B. beim Generieren von Fragestellungen und Begründen von Ideen und Lösungsvorschlägen, Darstellen, Strukturieren und Bewerten von Zusammenhängen),
  - die Vollständigkeit und die inhaltliche und formale Qualität von **Arbeitsprodukten** (z. B. Protokolle, Materialsammlungen, Hefte, Mappen, Portfolios, Lerntagebücher, Dokumentationen, Präsentationen, Lernplakate, Funktionsmodelle),
  - **Gewissenhaftigkeit, Engagement** und **Lernfortschritten** im Rahmen eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns (z. B. Vorbereitung und Nachbereitung von Unterricht, Lernaufgabe, Referat, Rollenspiel, Befragung, Erkundung, Präsentation),
  - die Qualität von Beiträgen zum Erfolg gemeinsamer **Gruppenarbeiten** (z. B. eigener Teilprodukte sowie Engagement, Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Übernahme von Verantwortung für Arbeitsprozesse und Gruppenprodukte).

Im Sinne der Orientierung am Kernlehrplan für die Gesamtschule – Sekundarstufe I in NordrheinWestfalen sind grundsätzlich alle ausgewiesenen Kompetenzbereiche („Umgang mit Fachwissen“, „Erkenntnisgewinnung“, „Kommunikation“ und „Bewertung“) bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

### **Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfungen**

Die Fachkonferenz Naturwissenschaften wendet die Bewertungstabelle des Ministeriums für die ZP 10 (D, E, M) für alle schriftlichen Leistungsüberprüfungen in nicht schriftlichen Fächern und für alle Kursarbeiten im Wahlpflichtfach Naturwissenschaften an. Die Bewertung der Arbeiten erfolgt basierend auf den erreichten Punkten wie folgt:

- 87 % - 100% sehr gut
- 73 % - 86 % gut
- 59 % - 72 % befriedigend
- 45 % - 58 % ausreichend
- 18 % - 44 % mangelhaft
- 0 % - 17 % ungenügend

Die Anzahl und die Dauer der Kursarbeiten in **Wahlpflichtfach Naturwissenschaften** in den Jahrgängen wird folgendermaßen festgelegt:

<b>Jahrgang</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>
Anzahl	4	4	4	4
Dauer ca.	40 min	45 min	60 min	60 min

## **Distanzunterricht<sup>1</sup>**

Anfang Juli 2020 wurde durch das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen der Entwurf einer Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vorgestellt. Diese Verordnung soll den Distanzunterricht als Ergänzung zum Präsenzunterricht in der herkömmlichen Form rechtlich verankern. Damit soll für das Schuljahr 2020/21 die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, den Distanzunterricht – sowohl in analoger als auch in digitaler Form – als eine dem Präsenzunterricht gleichwertige Unterrichtsform zu definieren. Die Einrichtung von Distanzunterricht dient der Sicherung des Bildungserfolgs der Schülerinnen und Schüler, falls der Präsenzunterricht wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann.

Der Distanzunterricht beruht auf einem pädagogischen und organisatorischen Plan. Für den Distanzunterricht gelten die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums und die schuleigenen Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 des Schulgesetzes NRW. Die beteiligten Lehrkräfte gewährleisten die Organisation des Distanzunterrichts und die regelmäßige pädagogisch-didaktische Begleitung ihrer Schülerinnen und Schüler.

Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Distanzunterricht im gleichen Maße wie beim Präsenzunterricht verpflichtet. Die gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsüberprüfung (§ 29 SchulG 27 i. V. m. den in den Kernlehrplänen bzw. Lehrplänen verankerten Kompetenzerwartungen) und zur Leistungsbewertung (§ 48 SchulG 28 i. V. m. den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) gelten auch für die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden also in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können auch auf Inhalte des Distanzunterrichts aufbauen.

---

<sup>1</sup> Entnommen aus: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht